

Mandanten-Info  
Eine Dienstleistung  
Ihres steuerlichen Beraters

## Privatnutzung betrieblicher PKW

So wird der private Nutzungsanteil ermittelt



In enger Zusammenarbeit mit  DATEV

**Mandanten-Info**

## **Privatnutzung betrieblicher PKW**

1. Einführung
2. 50 %-Grenze entscheidet, wie die private Nutzung zu ermitteln ist
  - 2.1 Berücksichtigung von Fahrten zum Betrieb
  - 2.2 So kann der betriebliche Nutzungsumfang glaubhaft gemacht werden
    - 2.2.1 Erleichterungen bei bestimmten Berufsgruppen
    - 2.2.2 Fahrtenbuch
3. Betriebliche Nutzung von mehr als 50 %: 5 Varianten für die private Nutzung eines Firmenwagens
4. Private Nutzung des Firmenwagens, wenn die betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 % beträgt

## 1. Einführung

Fahrzeuge können ganz oder nur teilweise betrieblich genutzt werden. Hierzu ist zunächst auf die Beschaffenheit des Fahrzeuges als Unterscheidungskriterium abzustellen. Danach gehören zu den ausschließlich betrieblich nutzbaren Fahrzeugen:

- Fahrzeuge, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich als Zugmaschinen zugelassen sind,
- LKW, weil sie üblicherweise nicht für Privatfahrten verwendet werden (Ausnahme: Geländewagen, Vans usw., die nur wegen ihres Gewichts als LKW eingestuft sind, aber dennoch üblicherweise für private Fahrten genutzt werden),
- Fahrzeuge, die in erster Linie für den Transport von Gegenständen eingerichtet sind, z. B. Werkstattwagen,
- Fahrzeuge, die der Unternehmer an Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter als Firmenwagen überlassen hat.

Bei einem Fahrzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, braucht keine private Nutzung versteuert zu werden. Maßgebend ist nicht die kraftfahrzeugsteuerliche oder verkehrsrechtliche Einstufung, sondern die Beschaffenheit des Fahrzeugs.

Bei einem Werkstattwagen, der auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, darf das Finanzamt keine private Nutzung unterstellen. Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Werkstattwagen tatsächlich privat genutzt wurde, ist auch keine Privatnutzung anzusetzen.

Bei diesen Fahrzeugen wird eine betriebliche Nutzung zu 100 % wegen ihrer Beschaffenheit unterstellt, der Vorsteuerabzug ist deshalb ebenfalls zu 100 % möglich.

Fahrzeuge, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet sind, sowohl für betriebliche als auch für private Zwecke genutzt zu werden, sind nach den folgenden Kriterien zu betrachten:

- a) Betriebsfahrzeug oder
- b) Privatfahrzeug.

An dieser Stelle soll die Nutzung als Betriebsfahrzeug in voller Höhe, teilweise aber mehr als 50 %-ige betriebliche Nutzung, bzw. weniger als 50 %-ige aber mindestens 10 %-ige betriebliche Nutzung dargestellt werden.

Die bloße Behauptung, dass ein Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt wird oder die Privatfahrten ausschließlich mit einem anderen (privaten) Fahrzeug durchgeführt werden, reicht nicht aus. Denn üblicherweise wird ein PKW selbst dann, wenn ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, auch für Privatfahrten verwendet. Selbst bei einem Taxi unterstellt das Finanzamt eine private Mitnutzung. Ein davon abweichender Sachverhalt muss vom Steuer-

pflichtigen nachgewiesen werden, was in der Regel nur mit einem Fahrtenbuch möglich sein wird. Hat der Unternehmer mehrere Firmen-PKW, kann er die Privatfahrten nur dann problemlos abgrenzen, wenn er für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch führt. Bei mehreren Firmen-PKW, die überwiegend betrieblich genutzt werden, hat der Unternehmer die Wahl. Er kann

- für ein Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen und
- bei einem anderen Fahrzeug die pauschale 1 %-Methode anwenden.

Ohne Fahrtenbuch muss er für jedes Fahrzeug, das auch privat genutzt werden könnte, die pauschale 1 %-Methode anwenden.

## 2. 50 %-Grenze entscheidet, wie die private Nutzung zu ermitteln ist

Aufwendungen, die auf die private Nutzung eines Firmenwagens entfallen, dürfen den Gewinn nicht mindern. Die private Nutzung des Firmen-PKW ist wie folgt gewinnerhöhend anzusetzen:

- Wird der PKW nicht überwiegend (**maximal zu 50 %**) betrieblich genutzt, ist die private Nutzung mit den anteiligen tatsächlichen Kosten anzusetzen.
- Wird der PKW überwiegend (**zu mehr als 50 %**) betrieblich genutzt, ist die private Nutzung nach der 1 %-Methode oder mit Hilfe eines Fahrtenbuchs zu ermitteln.

Die pauschale 1 %-Methode kann nur dann angewendet werden, wenn die betriebliche Nutzung in jedem Jahr mehr als 50 % beträgt, was vom Steuerpflichtigen nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden muss. Zur Ermittlung dieses Grenzwerts reicht es aus, wenn der Unternehmer den betrieblichen Nutzungsumfang nur einmal über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten darlegt. Dieses Ergebnis kann dann dauerhaft zu Grunde gelegt werden, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

### 2.1 Berücksichtigung von Fahrten zum Betrieb

Betriebliche Fahrten sind alle Fahrten, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Zu den betrieblichen Fahrten gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Maßgebend sind bei der Ermittlung des Nutzungsumfangs die gefahrenen Kilometer und nicht die Entfernungs-Kilometer.

Gewinn mindernd dürfen sich jedoch nur die Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale auswirken.

## 2.2 So kann der betriebliche Nutzungsumfang glaubhaft gemacht werden

Der Unternehmer nutzt einen Firmenwagen zu 100 % betrieblich, wenn er ihn seinem Arbeitnehmer zur Nutzung überlässt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Umfang der Arbeitnehmer den Firmenwagen für betriebliche und private Fahrten nutzt.

Ein Unternehmer, der für seinen eigenen Firmenwagen die 1 %-Methode anwenden will, muss zuerst nachweisen oder glaubhaft machen, dass der Umfang seiner betrieblichen Fahrten mehr als 50 % beträgt. Diesen Nachweis kann er in jeder geeigneten Form erbringen.

Um die überwiegende betriebliche Nutzung nachzuweisen, ist kein Fahrtenbuch erforderlich. Der Unternehmer kann den Umfang seiner betrieblichen Fahrten z. B. durch Eintragungen im Terminkalender, Abrechnungen über gefahrene Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen, Reisekostenabrechnungen oder andere Abrechnungsunterlagen glaubhaft machen, aus denen sich der Umfang der betrieblichen Fahrten ergibt.

Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, reicht es aus, allein die betrieblichen Fahrten über einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum von drei Monaten aufzuzeichnen. Folgende Daten müssen aufgezeichnet werden:

- Die Kilometerstände am Beginn und Ende des Zeitraums, für den die betrieblichen Fahrten aufgezeichnet werden (Drei-Monats-Zeitraum oder das gesamte Jahr vom 1.1. bis 31.12.).
- Die gefahrenen Kilometer, die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb entfallen.
- Fahrten, die regelmäßig unternommen werden, z. B. tägliche Fahrten zur Leerung des Postfachs.
- Übernahme der Daten, z. B. aus dem Terminkalender, um den Umfang der auswärtigen Tätigkeiten zu ermitteln.

Sind alle wesentlichen Daten im Terminkalender oder auch in anderen Dokumenten festgehalten, ist der Unternehmer nach Ablauf von drei Monaten bzw. eines Jahres in der Lage, seine betrieblichen Fahrten zusammenzustellen.

### 2.2.1 Erleichterungen bei bestimmten Berufsgruppen

Gehört der Unternehmer zu einer Berufsgruppe, bei der die Finanzverwaltung eine überwiegende betriebliche Nutzung des Firmenwagens unterstellt, kann er auf den Nachweis der betrieblichen Nutzung verzichten und die pauschale 1 %-Methode anwenden. Zu den Unternehmern, bei denen sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt, dass der Firmenwagen überwiegend betrieblich genutzt wird, gehört derjenige, der

- eine typische Reisetätigkeit ausübt, z. B. als Handelsvertreter,
- Handwerker im Bau- und Baunebengewerbe ist,
- ein Taxiunternehmen betreibt,

- Landtierarzt ist.

Werden diese oder vergleichbare Berufe nebenberuflich ausgeübt oder stehen dem Unternehmer mehrere Firmenwagen zur Verfügung, kann eine überwiegend betriebliche Nutzung nur für das Fahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung unterstellt werden. Für die anderen Fahrzeuge muss eine überwiegend betriebliche Nutzung nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

### 2.2.2 Fahrtenbuch

Mit einem Fahrtenbuch hält sich der Unternehmer alle Möglichkeiten offen. Er erfasst als Privatanteil den Prozentsatz, der sich lt. Fahrtenbuch ergibt. Bei einer überwiegend betrieblichen Nutzung darf er alternativ auch die pauschale 1 %-Methode anwenden. Die endgültige Entscheidung braucht erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses getroffen zu werden.

Mithilfe eines Fahrtenbuchs können die privaten Kfz-Kosten exakt ermittelt werden. Wegen der unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen, muss im Fahrtenbuch zwischen vier Arten von Fahrten unterschieden werden:

- **Privatfahrten:**

Kosten, die hierauf entfallen, dürfen den Gewinn nicht mindern.

- **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:**

Bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb handelt es sich um betriebliche Fahrten, die jedoch nur bis zur Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei den übersteigenden Kosten handelt es sich um nicht abziehbare Betriebsausgaben.

- **Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung:**

Bei den Familienheimfahrten handelt es sich ebenfalls um betriebliche Fahrten, die eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (maximal 0,30 Euro je Entfernungskilometer).

- **Andere betriebliche Fahrten:**

Die Kosten aller anderen betrieblichen Fahrten, z. B. um Kunden zu besuchen, sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

Im Fahrtenbuch müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Datum der Fahrt,
- Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen auswärtigen Tätigkeit,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck mit Angabe der aufgesuchten Geschäftspartner,

- die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sowie Familienheimfahrten (nur mit einem kurzen Vermerk oder in einer separaten Spalte) und
- die Privatfahrten, nur mit Angabe der gefahrenen Kilometer, ohne Angaben zum Reise-  
weg und Reisezweck.

Der BFH legt den Begriff Fahrtenbuch sehr eng aus. Er lässt sich vom Begriff Fahrten„buch“  
leiten. Die erforderlichen Angaben müssen daher in einer

- gebundenen Form oder
- zumindest in einer geschlossenen Form

festgehalten werden, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließen oder  
zumindest deutlich erkennbar werden lassen. Lose Notizzettel können allein begrifflich kein  
Fahrtenbuch sein.

### **3. Betriebliche Nutzung von mehr als 50 %: 5 Varianten für die private Nutzung eines Firmenwagens**

Die private Nutzung des Firmenwagens ist bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer unter-  
schiedlich geregelt. Nutzt der Unternehmer seinen Firmenwagen überwiegend (zu mehr als 50  
) für betriebliche Fahrten und hat er seinen PKW auch umsatzsteuerlich dem Unterneh-  
mensvermögen zugeordnet, hat er folgende Wahlmöglichkeiten:

<b>Einkommensteuer</b>	<b>Umsatzsteuer</b>
Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
1 %-Methode	1 %-Methode
	sachgerechte Schätzung

Ohne ordnungsgemäßes Fahrtenbuch greift ertragsteuerlich automatisch die 1 %-Methode.  
Das bedeutet, es müssen pro Monat 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Firmenwa-  
gens (einschließlich Umsatzsteuer) im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstat-  
tung – abgerundet auf volle 100 Euro – als Wert der privaten Nutzung versteuert werden. Bei  
der Umsatzsteuer gibt es bei einem überwiegend betrieblich genutzten Firmenwagen zusätz-  
lich die sachgerechte Schätzung, die nur mit der 1 %-Methode bei der Einkommensteuer  
kombiniert werden kann. Die Wahlmöglichkeiten bei der Einkommensteuer werden dadurch  
nicht beeinflusst, so dass folgende Varianten möglich sind.

**Übersicht:** Varianten für ein Fahrzeug, das **überwiegend** (zu mehr als 50 %) betrieblich ge-  
nutzt wird:

<b>Variante Nr.</b>	<b>Behandlung bei der Einkommensteuer</b>	<b>Behandlung bei der Umsatzsteuer</b>



1.	Fahrtenbuch	Keine Umsatzsteuer, wenn ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze erzielt werden
2.	1 %-Methode	Keine Umsatzsteuer, wenn ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze erzielt werden
3.	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch bei steuerpflichtigen Umsätzen (einbezogen werden nur Aufwendungen, bei denen ein Vorsteuerabzug möglich war)
4.	1 %-Methode	1 %-Methode bei steuerpflichtigen Umsätzen (Ansatz in Höhe von 80 % des pauschalen Wertes)
5.	1 %-Methode	sachgerechte Schätzung (einbezogen werden nur Aufwendungen, bei denen ein Vorsteuerabzug möglich war)

**1. Variante: Fahrtenbuch ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug**

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG oder Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 - 28 UStG erbringen, und damit vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, zahlen für die private Nutzung ihres Firmenwagens keine Umsatzsteuer. Bei der Einkommensteuer hingegen ist die private Nutzung als gewinnerhöhende Einnahme zu erfassen. Bei einem Fahrtenbuch müssen alle Fahrten aufgezeichnet werden. Die Kfz-Kosten werden dann nach dem Verhältnis der betrieblich zu den privat gefahrenen Kilometern aufgeteilt.

**Beispiel:**

Ein Versicherungsvermittler erzielt ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Er hat einen neuen Firmenwagen erworben, der 35.700 Euro einschließlich Umsatzsteuer gekostet hat. Da er die Vorsteuer nicht abziehen darf, betragen die Anschaffungskosten 35.700 Euro, die er über 6 Jahre mit 5.950 Euro pro Jahr abschreibt. Der Versicherungsvermittler hat ein Fahrtenbuch geführt, wonach der Umfang seiner Privatfahrten bei 25 % liegt. Die Kostensituation für das Jahr 2010 sieht wie folgt aus:

<b>Tatsächliche Kosten im Jahr 2010</b>	<b>Kosten mit und ohne Umsatzsteuer</b>
Zinsen	1.008 Euro
Abschreibung (von 35.700 Euro)	5.950 Euro
Laufende Kosten (Benzin)	2.452 Euro
Reparatur/Wartung/Pflege	1.416 Euro
Versicherung	986 Euro
Kfz-Steuer	278 Euro

Sonstige Kosten (z. B. ADAC)	226 Euro
Beträge insgesamt	12.316 Euro
private Nutzung 25 %	3.079 Euro

**2. Variante: 1 %-Methode ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug**

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG oder Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 - 28 UStG erbringen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zahlen für die private Nutzung ihres Firmenwagens keine Umsatzsteuer. Die private Nutzung ist dann ausschließlich bei der Einkommensteuer als Einnahme zu erfassen, die den Gewinn erhöht. Ohne Fahrtenbuch ist zwingend die 1 %-Methode anzuwenden.

**Beispiel:**

Ein Versicherungsvermittler hat einen neuen Firmen-PKW erworben. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung lag bei 35.700 Euro. Der private Nutzungsanteil beträgt:

$$35.700 \text{ Euro} \times 1 \% = 357 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 4.284 \text{ Euro.}$$

**3. Variante: Fahrtenbuch bei der Einkommen- und Umsatzsteuer**

Führt der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze aus, erhöht die private Nutzung nicht nur den Gewinn, sondern auch die Belastung mit Umsatzsteuer. Bei einem Fahrtenbuch sind die Kfz-Kosten im Verhältnis der betrieblich zu den privat gefahrenen Kilometern aufzuteilen. Der Umsatzsteuer unterliegen jedoch nur die anteiligen Kosten für Privatfahrten, bei denen zuvor ein Vorsteuerabzug beansprucht werden konnte.

**Beispiel:**

Der Unternehmer hat am 12.1.2010 einen neuen Firmenwagen für 28.560 Euro (einschließlich 19 % = 4.560 Euro Umsatzsteuer) gekauft. Er hat ein Fahrtenbuch geführt, wonach der Umfang seiner Privatfahrten bei 28 % liegt. Seine Kostensituation für das Jahr 2010 sieht wie folgt aus:

<b>Tatsächliche Kosten im Jahr 2010</b>	<b>Kosten ohne Vorsteuer</b>	<b>Kosten mit Vorsteuer</b>	<b>Abziehbare Vorsteuer</b>
Abschreibung von 24.000 Euro		4.000 Euro	4.560 Euro
Laufende Kosten (Benzin)		2.400 Euro	456 Euro
Reparatur/Wartung/Pflege		1.000 Euro	190 Euro
Versicherung	1.028 Euro		
Kfz-Steuer	276 Euro		

Sonstige Kosten (z. B. ADAC)	158 Euro	100 Euro	19 Euro
Beträge insgesamt	1.462 Euro	7.500 Euro	5.225 Euro
private Nutzung 28 %	409,36 Euro	2.100 Euro	
19 % Umsatzsteuer		399 Euro	

Die private Nutzung ist wie folgt zu erfassen:

Privatnutzung (umsatzsteuerfrei)	409,36 Euro
Privatnutzung (umsatzsteuerpflichtig)	2.100,00 Euro
Umsatzsteuer auf die Privatnutzung	<u>399,00 Euro</u>
Insgesamt	<u>2.908,36 Euro</u>

#### 4. Variante: 1 %-Methode bei der Einkommen- und Umsatzsteuer

Wer kein Fahrtenbuch führt, muss die private Nutzung bei der Einkommensteuer zwingend nach der 1 %-Methode ermitteln. Er kann sie aus Vereinfachungsgründen auch bei der Umsatzsteuer anwenden.

##### Beispiel:

Bruttolistenpreis (abgerundet auf volle 100 Euro)

30.500 Euro x 1 % x 12 Monate =	3.660,00 Euro	
abzüglich 20 % (ohne Umsatzsteuer)	<u>732,00 Euro</u>	732,00 Euro
= umsatzsteuerpflichtiger Anteil	2.928,00 Euro	
19 % Umsatzsteuer =	<u>556,32 Euro</u>	
= Brutto-Betrag	3.484,32 Euro	<u>3.483,32 Euro</u>
Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer		<u>4.215,32 Euro</u>

##### Hinweis

Die Vorsteuer ist gemäß § 15 Abs. 1 UStG zu 100 % abziehbar und die private Nutzung gemäß § 3 Abs. 9a UStG der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Falls der pauschale Wert für die private Nutzung höher ist als die tatsächlichen Kosten, wird die private Nutzung auf die tatsächlichen Kosten begrenzt (= Kostendeckelung).

#### 5. Variante: 1 %-Methode und sachgerechte Schätzung bei der Umsatzsteuer

Unterliegt die private PKW-Nutzung der Umsatzsteuer, kann die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auch mit einer sachgerechten Schätzung ermittelt werden. Bei einem Fahrzeug, das der Unternehmer überwiegend – also zu mehr als 50 % – betrieblich nutzt, muss die private Nutzung zwangsläufig 50 % oder weniger betragen.

**Beispiel:**

Der Unternehmer fährt einen Firmenwagen, der im Zeitpunkt der Erstzulassung einen Bruttolistenpreis von 30.580 Euro hatte. Der Unternehmer hat kein Fahrtenbuch geführt und muss bei der Einkommensteuer die 1 %-Methode anwenden. Anhand anderer Aufzeichnungen kann der Unternehmer darlegen, dass der Umfang seiner Privatfahrten bei 30 % liegt. Die PKW-Kosten ohne Vorsteuer betragen 1.462 Euro und die Kosten mit Vorsteuerabzug 7.500 Euro.

Bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer ist unterschiedlich vorzugehen:

- bei der Einkommensteuer sind 1 % vom auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen (hier also 30.500 Euro) und
- bei der Umsatzsteuer wird die Bemessungsgrundlage dann mit 30 % der Kosten angesetzt, für die ein Vorsteuerabzug beansprucht worden ist (7.500 Euro x 30 % = 2.250 Euro).

Beschreibung	1 %-Methode	Sachgerechte Schätzung
Bruttolistenpreis (abgerundet) 30.500 Euro x 1 % x 12 Monate	3.660,00 Euro	tatsächliche Kosten mit Vorsteuerabzug: 7.500,00 Euro
private Nutzung, umsatzsteuerpflichtiger Teil	2.250,00 Euro	30 % von 7.500 Euro = 2.250 Euro ←
Differenz = umsatzsteuerfreier Teil	1.410,00 Euro	
Umsatzsteuer = 2.250 Euro x 19 % =	427,50 Euro	Brutto-Betrag: 2.250 + 427,50 = 2.677,50 Euro

Ermittlung des Gesamtbetrags:

30.500 Euro x 1 % x 12 Monate =	3.660,00 Euro	
umsatzsteuerfreier Anteil	<u>1.410,00 Euro</u>	1.410,00 Euro
umsatzsteuerpflichtig	2.250,00 Euro	
Umsatzsteuer (2.250 Euro x 19 % =)	<u>427,50 Euro</u>	2.677,50 Euro
Gesamtbetrag (einschl. Umsatzsteuer)		<u>4.087,50 Euro</u>

Die umsatzsteuerpflichtige private Kfz-Nutzung ist mit 2.250 Euro anzusetzen und die umsatzsteuerfreie private Kfz-Nutzung mit 1.410 Euro.

### Praxistipp

Die sachgerechte Schätzung kann immer dann angewendet werden, wenn sie zu einem besseren Ergebnis führt als die 1 %-Regelung abzüglich 20 %. Bei einer privaten Nutzung knapp unter 50 % kann die sachgerechte Schätzung ungünstiger ausfallen. **Die sachgerechte Schätzung ist jedoch in der Regel vorteilhafter, wenn die Kfz-Kosten, z. B. nach Wegfall der Abschreibung, niedrig ausfallen.**

## 4. Private Nutzung des Firmenwagens, wenn die betriebliche Nutzung nicht mehr als 50 % beträgt

Nutzt der Unternehmer seinen PKW höchstens zu 50 % für betriebliche Fahrten (einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb), darf er die 1 %-Methode nicht anwenden. Außerdem gehört das Fahrzeug ertragsteuerlich nicht zum notwendigen Betriebsvermögen. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % hat er folgendes Wahlrecht:

### ■ Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen

Abziehbar sind alle Kfz-Kosten. Der Gewinn wird erhöht in Höhe der Kosten, die auf Privatfahrten entfallen.

### ■ Zuordnung zum Privatvermögen

Kosten, die auf die betrieblichen Fahrten entfallen, sind absetzbar und zwar mit

- der Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer oder
- den tatsächlichen Kosten.
- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind in Höhe der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Ordnet der Unternehmer den PKW seinem umsatzsteuerlichen Unternehmen zu und behandelt er ihn gleichzeitig ertragsteuerlich als gewillkürtes Betriebsvermögen, ist die Handhabung einfach. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen hat außerdem den Vorteil, dass der Umfang der Privatnutzung über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten ermittelt werden kann. Dieses Ergebnis kann dann der Besteuerung dauerhaft zu Grunde gelegt werden, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

Der einmalige Arbeitsaufwand führt also zu einem Vereinfachungseffekt, der anschließend der unbürokratischen 1 %-Methode ähnlich ist. Grund: Der einmal ermittelte Prozentsatz wird auf Dauer dazu verwendet, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln. Diese Lösung ist in der Regel besser als das Führen eines Fahrtenbuchs.

### Beispiel:

Ein Zahnarzt nutzt seinen Firmenwagen für betriebliche und private Fahrten. Die jährliche Kilometerleistung liegt bei 9.800 km. Der Zahnarzt führt kein Fahrtenbuch. Den Umfang seiner betrieblichen Fahrten hat er über einen Zeitraum von 3 Monaten wie folgt ermittelt:

Kilometerstand am 01.08.2010	14.520 km
Kilometerstand am 31.10.2010	17.030 km
Kilometerleistung für 3 Monate	2.510 km

Zusammensetzung:

Fahrten zum Postfach an 58 Tagen x 8 km =	464 km
Geschäftsfahrten gemäß Terminkalender	540 km
betriebliche Fahrten	1.004 km (40 %)
Differenz = private Fahrten	1.506 km (60 %)

Da der Zahnarzt den PKW als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, reichen seine Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten aus, um dauerhaft 60 % der Kfz-Kosten als private Nutzung ausweisen zu können. Es sind in diesem Zusammenhang keine weiteren Aufzeichnungen mehr erforderlich.